

Was darf ich sagen?

Lehrbetriebe bitten Lehrpersonen oft um Referenzauskünfte. Viele Lehrpersonen sind unsicher, ob dies erlaubt ist, und wenn ja, welche Informationen sie preisgeben dürfen.

In der Arbeitswelt wird eine Referenzauskunft eingeholt, damit eine potenzielle neue Arbeitgeberin zusätzlich zu Bewerbungsunterlagen und Vorstellungsgespräch weitere Informationen über den zukünftigen Arbeitnehmer erhält. Diese Informationen sollen das Gesamtbild vervollständigen. Eine Referenzauskunft für eine Schülerin oder einen Schüler dient dazu, das Bild von ihr oder ihm zu vertiefen, das während des Vorstellungsgesprächs oder einer Schnupperlehre vermittelt wurde. Die Referenzauskünfte einer Lehrperson können folglich mit den Referenzauskünften eines Arbeitgebers verglichen werden: Die Schülerin oder der Schüler ging als bisherige Tätigkeit in die Schule und die Lehrperson war quasi der Arbeitgeberin.

Das Datenschutzgesetz (Art. 12 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 13 und Art. 4 Abs. 5 i. in Verbindung mit Art. 3 lit. d DSGVO) besagt, dass diejenigen Persönlichkeitsverletzungen begehen, die ohne die Einwilligung der betroffenen Person besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekannt geben. Folglich gilt, dass ein neuer Arbeitgeber nur mit der Einwilligung des Bewerbers Referenzauskünfte einholen darf.

Verhältnismässige Auskünfte

Der Umfang der Referenz wird durch Art. 328b OR begrenzt. Das bedeutet, dass nur Daten zum Arbeitsverhältnis thematisiert werden dürfen. Die Auskünfte müssen

wahr, wohlwollend und vollständig sein. Zudem dürfen sie das wirtschaftliche Weiterkommen nicht übermässig einschränken. Die Referenzauskunft hat sich folglich auf die Hauptthemen Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers zu konzentrieren und darf sich nicht auf das Privatleben beziehen.

Eine Lehrperson darf eine Referenzauskunft nur erteilen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sie dazu ermächtigt hat. Die erteilte Referenz muss rechtmässig und nach Treu und Glauben erfolgen. Auskünfte müssen zudem verhältnismässig sein, das bedeutet, dass nur jene Informationen weitergegeben werden dürfen, die für das zukünftige Arbeitsverhältnis relevant oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind.

Zukunftschancen nicht verbauen

Konkret bedeutet dies, dass die Lehrperson das (Schul-) Zeugnis des Schülers oder der Schülerin in Worte fasst. Dabei ist wichtig, eine Beurteilung der gesamten Schulzeit vorzunehmen. Nicht korrekt wäre, wenn einzelne Vorfälle wie «Sie ist letzte Woche zu spät gekommen.» oder «Er hat die Hausaufgaben vor einem Monat einmal vergessen.» oder Vorkommnisse erwähnt würden, die sich ausserhalb der Schulzeit zugetragen haben. Die Lehrpersonen müssen stets im Hinterkopf haben, dass sie den Schülerinnen und Schülern mit der Auskunft nicht die Zukunftschancen

6. November 20 - 10. Oktober 21

Das ist Baden.

#ZEITSPRUNG BILDUNG

Historisches Museum Baden
www.museum.baden.ch

**ZEITSPRUNG
BILDUNG**

**BBC-Werkschule,
Lehre, Traumberuf**

cen verbauen dürfen, sie gleichzeitig jedoch die Wahrheit sagen müssen. Deshalb ist es wichtig, dass die Professionalität und Neutralität bei der Auskunft gewahrt werden. Datenschutzgesetz, Persönlichkeitsrechte und die Schulzeit sind somit die Faktoren, die den Rahmen der Auskünfte abstecken.

Gleicher Massstab für alle

Damit Referenzauskünfte nützlich und aussagekräftig sind, empfiehlt sich eine gute Vorbereitung. Eine Möglichkeit ist es, alle Schülerinnen und Schüler nach einem vorbereiteten Referenzbogen zu beurteilen, der einer durchschnittlichen Schülerin respektive einem durchschnittlichen Schüler gerecht wird und sich auf die Punkte Sachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz stützt. Bei der Sachkompetenz wird eine Bewertung zu den Zeugnisnoten vorgenommen. Der Lehrbetrieb soll sich so über Leistung, Engagement und Motivation ein Bild machen können. Bei der Selbstkompetenz sollen wichtige Punkte wie Pünktlichkeit, selbstständiges und zuverlässiges Arbeiten sowie Selbstreflexion betont werden. Die Sozialkompetenz kann anhand der Umgangsformen, Teamfähigkeit, Hilfsbereitschaft und Kommunikation bei Problemen erläutert werden. Mit diesen Kriterien kann sich die Lehrperson gut auf die Referenzauskünfte vorbereiten und zudem sicherstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler anhand des gleichen Massstabs beurteilt werden. Die Lehrperson könnte sich überlegen, den Beurteilungsbogen dem zukünftigen Lehrbetrieb oder der Schülerin respektive dem Schüler zuzustellen und auf diese Weise Transparenz nach aussen sicherzustellen.

Foto: z/Vg.



Silva Maazoul

Ich absolviere eine Lehre als Detailhandelsassistentin EBA im Bereich Nahrungsmittel bei Lidl. Diesen Beruf hatte ich ursprünglich gar nicht auf dem Radar, aber die Schnupperlehre gefiel mir sehr. Ich schnupperte sehr viel, 25 Tage in zwei Jahren. Da ich noch nicht lange in der Schweiz lebe, war das Schreiben von Bewerbungen für mich sehr schwierig und die Unterstützung durch die Berufswahllehrerin sehr wichtig.

Foto: Marc Henzi



Ida Graf

Ich habe soeben mit einem Praktikum in der Kita «Kids & Co» in Bern begonnen. Wenn alles gut läuft, kann ich dort in einem Jahr mit der Lehre beginnen. Kinder machen mich glücklich, vor allem wenn sie mich anlachen, und ihre Entwicklung ist faszinierend. Ich schnupperte an ganz unterschiedlichen Orten: bei einem Tierarzt, in einem Hotel und in Fitnessstudios und natürlich in vielen Kitas. Dabei sammelte ich positive und negative Erfahrungen. Der neue Lebensabschnitt ist spannend, ich denke aber auch sehr gern an die Schulzeit zurück.

Foto: Marc Henzi



Levi Stettler

Schon als Kind spielte ich gern «Verkäuferlis» und mein Berufswunsch stand schon lange fest. Dennoch machte ich auch als Metallbauer eine Schnupperlehre. Ich habe meine Lehre als Detailhandelsfachmann EFZ bei der Migros in Solothurn begonnen. Der Berufswahlprozess war interessant, ich habe viele neue Sachen gelernt. Bei der Lehrstellensuche unterstützten mich meine Berufswahllehrerin und meine Eltern sehr.